

## Bestimmungen für freiwillige Beiträge an Objektschutzmassnahmen

(Erlassen von der Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung am 13.12.06)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Zweck*

Die Kantonale Sachversicherung kann zur Verhinderung von Gebäudeschäden durch gravitative Naturgefahren, Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisationen freiwillig Beiträge an bauliche und technische Objektschutzmassnahmen ausrichten. Zu den gravitativen Naturgefahren im Sinne dieser Bestimmungen zählen Hochwasser, Lawinen, Rutschungen, Murgänge und Steinschlag. Mit diesen Beiträgen soll die Schadenprävention gefördert und die langjährige Schadenbelastung günstig beeinflusst werden.

#### Art. 2

##### *Grundlagen*

Für die Definition und Bemessung von Schutzmassnahmen sind die jeweils gültige Wegleitung „Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren“ sowie die Gefahrenkarten massgebend.

#### Art. 3

##### *Voraussetzungen*

<sup>1</sup>Beiträge für Objektschutzmassnahmen können nur für bestehende Gebäude, welche in einer entsprechenden Gefahrenzone stehen oder für welche eine offensichtliche Gefährdung durch nicht kartierte Naturgefahren besteht, ausgerichtet werden. Zudem müssen diese Gebäude bei der Glarner Gebäudeversicherung oder der Glarner Sachversicherung gegen Feuer- und Elementar- oder Wasserschäden versichert sein.

<sup>2</sup>Beiträge werden namentlich geleistet an Abschottungen von Öffnungen, Erhöhung von Lichtschächten, Erstellung und Erhöhung von Ablenkmauern, Rückstauschutz, Verstärkungen usw.

<sup>3</sup>Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- a. Raumwirksame Schutzmassnahmen wie Lawinen-, Bach- und Steinschlagverbauungen, Hangentwässerungen, Hochwasserschutzdämme und dergleichen.
- b. Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind
- c. Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- d. Unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen
- e. die Behebung von Gebäudemängeln

#### Art. 4

##### *Minimalanforderungen an die Objektschutzmassnahmen*

<sup>1</sup>Die Objektschutzmassnahmen müssen nach den Regeln der Baukunst ausgeführt werden und für eine minimale Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt sein.

<sup>2</sup>Für Gebäude in ausgewiesenen Gefahrenzonen müssen die in der Wegleitung «Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» definierten Schutzziele für eine Wiederkehrperiode von 100 Jahren erreicht werden.

<sup>3</sup>Für Gebäude, deren Gefährdung nicht in Gefahrenkarten ausgewiesen ist, wird das zu erreichende Schutzziel in der Beitragszusicherung festgehalten. Die Objektschutzmassnahmen müssen einer Einwirkung von mittlerer Intensität standhalten.

## **II. Beiträge**

### **Art. 5**

#### *Bemessung der Beiträge*

<sup>1</sup>Die Beiträge werden wie folgt errechnet:

25% auf Investitionen bis 10'000 Franken  
zusätzlich 10% auf die 10'000 Franken übersteigende Investition, maximal 5'000 Franken  
zusätzlich 5% auf die 100'000 Franken übersteigende Investition, maximal 5'000 Franken

<sup>2</sup>Für Unterhalt und Reparaturen von realisierten Massnahmen werden keine Beiträge ausgerichtet.

## **III. Verfahrensablauf**

### **Art. 6**

#### *Vorabklärung*

Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der Kantonalen Sachversicherung im Voraus abzusprechen. Die zuständigen Mitarbeiter stehen für Beratungen zur Verfügung.

### **Art. 7**

#### *Beitragsgesuch*

<sup>1</sup>Beitragsgesuche sind unter Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars nach Vorgabe der Kantonalen Sachversicherung schriftlich und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

<sup>2</sup>Vor der Zusicherung eines Beitrages dürfen keine vertraglichen Bindungen eingegangen werden. Andernfalls behält sich die Kantonale Sachversicherung ausdrücklich vor, Beiträge entweder zu kürzen oder zu verweigern.

### **Art. 8**

#### *Beitragszusicherung*

<sup>1</sup>Nach erfolgter Prüfung eines Beitragsgesuches sichert die Kantonale Sachversicherung dem Gesuchsteller den Beitrag schriftlich zu.

<sup>2</sup>Beitragszusicherungen sind auf maximal zwei Jahre befristet. Ist die Objektschutzmassnahme in dieser Frist nicht ausgeführt und abgerechnet, erlischt der Anspruch auf den Beitrag.

<sup>3</sup>Ablehnende Entscheide werden schriftlich begründet.

<sup>4</sup>Übersteigt die Summe der eingereichten Beitragsgesuche den budgetierten Wert, kann keine Zusicherung erfolgen.

### **Art. 9**

#### *Abnahme*

Der Gesuchsteller informiert die Kantonale Sachversicherung über die Fertigstellung der Objektschutzmassnahme. Diese kann die Erreichung der Schutzziele, die Funktionalität und die Beitragskonformität überprüfen.

### **Art. 10**

#### *Abrechnung und Auszahlung*

<sup>1</sup>Die Abrechnung muss bei der Abnahme schriftlich vorliegen. Sie hat die tatsächlich aufgewendeten Nettokosten, inkl. Eigenleistungen, zu enthalten.

<sup>2</sup>Für den definitiven Beitrag sind die tatsächlich aufgewendeten Nettokosten massgebend. Der zugesicherte Beitrag stellt dabei den Maximalbeitrag dar.

<sup>3</sup>Nach Prüfung und Genehmigung der Abrechnung erfolgt die Auszahlung des Beitrages.

### **Art. 11**

#### *Eigenleistungen des Gesuchstellers*

<sup>1</sup>Planung und Bauleitung in Eigenleistung sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>2</sup>Eigenleistungen des Gesuchstellers für die Bauausführung können mit Fr. 20.00 pro Arbeitsstunde eingesetzt werden.

<sup>3</sup>Das notwendige Handwerkzeug kann nicht verrechnet werden.

<sup>4</sup>Aushub- und Transportgeräte können maximal nach dem gültigen Regietarif des Baumeisterverbandes (Betrieb ohne Bedienung) unter Abzug eines Rabattes von 20 % verrechnet werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12 (neu)**

###### *Zuständigkeit*

Über die Höhe von Beiträgen gemäss dieser Bestimmungen entscheidet die Geschäftsleitung der Kantonalen Sachversicherung endgültig.

##### **Art. 13**

###### *Inkrafttreten*

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft.